



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: begutachtung-eeffg@bmk.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	WP-GSt/He/St	Dorothea Herzele	DW	12295	DW	142295	13.01.2023
0.097.121							

Bundesgesetz, mit dem ein Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen wird und das Energie-Control-Gesetz geändert wird (Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oa Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

- Die BAK sieht den vorliegenden Entwurf zur Steigerung der Energieeffizienz weitgehend als unwirksam an.
- Ein zahnloses Gesetz lässt erwarten, dass diese verpflichtenden EU-Energie- und Klimaziele nicht erreicht werden. Dies kann darüber hinaus Strafzahlungen in Milliardenhöhe nach sich ziehen. Der sorgsame Energieeinsatz sowie eine Reduktion des Energieverbrauchs sind jedoch wesentliche Pfeiler, um die nationalen und EU-Energie und -Klimaziele zu erreichen.
- Eine umfassende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs ist unumgänglich. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, mit dem insbesondere alle Energieträger und Energieverbraucher:innen umfasst werden und der auf positive gesamtwirtschaftliche Wirkungen, einschließlich Beschäftigungs- und Verteilungswirkung, achtet.

Die BAK möchte vorab besonders kritisch anmerken, dass die gesetzliche Begutachtungsfrist von sechs Wochen zum wiederholten Male unterschritten wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass diese verkürzte Begutachtungsfrist in einer Haupturlaubszeit (Weihnachten) lag. Damit konnte die BAK auch ihrer gesetzlichen Pflicht, den Arbeiterkammern in den Bundesländern eine ausreichende Frist für ihre Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen einzuräumen, nicht nachkommen. Gerade beim Bundes-Energieeffizienzgesetz sind die Interessen der Länder besonders betroffen. Die Nicht-Beachtung der gesetzlichen

Begutachtungsfrist ist in keiner Weise zu akzeptieren, da das Bundes-Energieeffizienzgesetz bereits seit zwei Jahren überfällig ist und deswegen bereits ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde. Umso schwerer wirkt die Außerachtlassung einer ausständigen Begutachtung.

Wesentliche Kritikpunkte und Forderungen der BAK zum vorliegenden Entwurf:

Die Steigerung der Energieeffizienz ist eine der zentralen Säulen der Energiepolitik und wesentliche Voraussetzung zur Senkung der CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Erneuerbaren-Ausbauziele. Werden diese verpflichtenden EU-Ziele nicht erreicht, drohen Vertragsverletzungsverfahren und Strafen in Milliardenhöhe. Auf EU-Ebene ist der Endenergieverbrauch bis 2030 um mindestens 32,5 % zu senken, wobei dieses Ziel gemäß dem „Fit for 55“-Paket auf 36 % erhöht werden soll.

Umso enttäuschender ist es, dass der vorliegende Entwurf zwar sehr ambitionierte Energieeffizienzziele für Österreich formuliert, aber aufgrund fehlender umfassender, ordnungsrechtlicher Vorschriften keinen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten kann: So soll der Endenergieverbrauch im Jahr 2030 die Höhe von 920 PJ nicht überschreiten (2021 betrug der Endenergieverbrauch pandemiebedingt 1.123 PJ). Nach dem Entwurf sollen die Energieeinsparungen de facto ausschließlich durch Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen aus Bundesmitteln (250 PJ) sowie durch Maßnahmen des Bundes und der Länder, vor allem im Bereich der Gebäudesanierung und durch alternative, strategische Maßnahmen (400 PJ) erreicht werden. Letzteren Maßnahmen steht die BAK zwar prinzipiell nicht ablehnend gegenüber, eine valide Quantifizierung der Wirkung strategischer Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist jedoch mit hohen Unsicherheiten verbunden, vor allem, wenn rein auf Freiwilligkeit und fiskalische Maßnahmen abgestellt wird.

Umfassende **ordnungsrechtliche Verpflichtungen**, mit denen alle Energieträger erfasst werden, fehlen im vorliegenden Entwurf jedoch gänzlich:

Weder Energieunternehmen noch energieverbrauchende Unternehmen unterliegen einer Verpflichtung zum Energiesparen. Sie haben lediglich Energieberatungen anzubieten bzw. Energiemanagementsysteme oder Energieaudits zu installieren. Dies sieht die BAK als verfehlt an und fordert eine Überarbeitung dieser Vorschriften. Ohne Verpflichtungen für alle Sektoren, insbesondere auch für den Verkehrsbereich, ist eine Erreichung der Ziele nicht gewährleistet.

Auch den privaten Gebäudeeigentümer:innen sollten Verpflichtungen zur Gebäudesanierung auferlegt werden. So betragen nach Berechnungen der AK Wien die Hauptmietzinsreserven allein für private Altbauten, die dem Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) unterliegen, zwischen 5 und 6 Mrd Euro. Damit bestehen ausreichend finanzielle Mittel für die thermische Sanierung.

Die Reduktion des Energieverbrauchs und damit auch der Energiekosten ist eine der wichtigsten Instrumente zur nachhaltigen Bekämpfung von **Energiearmut**. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Energieeffizienzmaßnahmen für vulnerable Haushalte allein reicht allerdings nicht aus, vielmehr kommt es auf die Umsetzungsausgestaltung an. Auch dazu fehlen im vorliegenden Entwurf Ausführungen.

Grundsätzlich positiv ist zu sehen, dass eine unabhängige Behörde – nämlich die E-Control – Aufgaben im Rahmen des Gesetzes übernimmt. Damit wäre für die Unternehmen eigentlich die von ihnen immer geforderte Rechtssicherheit gegeben. Angesichts der kaum vorhandenen Verpflichtungen für diese privaten Unternehmen beschränken sich die hoheitlichen Aufgaben der Behörde im Wesentlichen auf Dokumentation, Berichterstattung und Erlassen von Verordnungen vor allem im Zusammenhang mit dem Berichtswesen. Einzig die alternativen, strategischen Maßnahmen des Bundes und der Länder sind von der Behörde zu prüfen.

Die vorgesehenen Verpflichtungen für den Einbau von Verbrauchszählern (Sub-Metering) könnte zu hohen Kosten für die Wohnungsnutzer:innen führen. Denn in der Praxis besteht zwischen den unterschiedlichen Messdienstleistern kaum ein Wettbewerb. So spricht das deutsche Bundeskartellamt im Zusammenhang mit dem Submetering-Markt von einem „wettbewerbslosen Oligopol“ und in Österreich hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Bußgeldzahlungen gegen Submetering-Unternehmen wegen kartellrechtswidriger Absprachen verhängt. Damit ist es mehr als fraglich, ob die Verbrauchszähler zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Auch fehlt eine Definition von „Kosteneffizienz“ als eine der Voraussetzung für die Installation von Verbrauchszählern.

Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen der BAK:

- Um die Erreichung der ambitionierten Energieeffizienzziele sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu unterstützen und hohe Strafen wegen Nichterreichung der EU-Energie- und Klimaziele 2030 zu vermeiden, muss mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz ein Rahmen geschaffen werden, der in hohem Maße auf ordnungsrechtlichen Verpflichtungen beruht und alle Energieträger erfasst. Daher sind nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch die Energielieferanten und energieverbrauchende Unternehmen zu verpflichten, Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen.
- Die Energielieferanten sind zusätzlich dazu zu verpflichten, einen bestimmten Anteil ihrer Energieeffizienzmaßnahmen bei privaten Haushalten sowie bei einkommensschwachen Haushalten durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nur für Maßnahmen des Bundes vorgesehen.
- Für die Vergabe der Bundesmittel in Höhe von jährlich 190 Mio Euro müssen klare Rahmenbedingungen für die Umsetzung definiert werden, zB wie die begünstigten Haushalte erreicht und bei der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme begleitet werden können.
- Die BAK fordert schon lange die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur nachhaltigen Bekämpfung von Energiearmut auf Bundesebene. Die gesetzliche

Grundlage hierfür sollte im gegenständlichen Bundes-Energieeffizienzgesetz festgelegt werden.

- Für die Verpflichtung größerer Energielieferanten, Beratungsstellen einzurichten, sind entsprechende Qualifikationskriterien festzulegen, ebenso wie eine Mindestanzahl an Mitarbeiter:innen in den Beratungsstellen.
- Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Probleme und zum Teil sehr hohen Kosten von Verbrauchszählern sind transparente und nachvollziehbare Kriterien festzulegen, wann eine Verpflichtung für den Einbau von (individuellen) Verbrauchszählern für Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch besteht. Die Angemessenheit der Kosten für die Verbrauchszähler ist durch die Behörde (E-Control) zu überprüfen.

Zu ausgewählten Bestimmungen im Detail:

Zu § 4 – Begriffsbestimmungen

In Z 21 müssen die Begriffe „Wärme und Kälte“ aus der Definition des Energieträgers ausgenommen werden. Das ist erforderlich, weil der Gesetzgeber keine Definitionen vornehmen sollte, die mit den anerkannten Definitionen der Physik nicht in Einklang zu bringen sind und andererseits deshalb, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass diese falsche Definition auch bei der Auslegung des § 2 Z 9 Heizkostengesetzes (HeizKG) zur Anwendung kommt und so die Heizkosten für hunderttausende Verbraucher:innen grundlos massiv erhöht werden könnten. Denn ein Contractor müsste dann nicht mehr die Kosten für den Energieträger (zB Erdgas) zur Rechtfertigung seines Wärmepreises heranziehen, sondern könnte selbst einen Preis für den Energieträger „Wärme“ bestimmen.

Zu § 5 – Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele

Bis zum Jahr 2030 soll der Endenergieverbrauch 920 Petajoule (PJ) nicht überschreiten. Von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sollen kumulierte Endenergieeinsparungen in Höhe von 650 PJ erreicht werden, wovon 250 PJ durch Bundesmittel in Höhe von 190 Mio Euro pro Jahr und mindestens 400 PJ durch alternative, strategische Maßnahmen von Bund und Länder sowie Sanierungen von Bundesgebäuden erreicht werden sollen.

Zwar ist die Vorbildrolle des Bundes und der Länder positiv zu sehen, allerdings ist aus Sicht der BAK nicht zu akzeptieren, dass der private Sektor nach dem vorliegenden Entwurf keinen Verpflichtungen zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen unterliegt. Damit wird das Potential an Energieeinsparungsmöglichkeiten durch ein Bundes-Energieeffizienzgesetz nur zu einem geringen Teil genützt. Auch erleidet die öffentliche Hand in Bereichen, in denen sie mit dem privaten Sektor in Konkurrenz steht (zB im Gebäudebereich) wettbewerbsrechtliche Nachteile. Gesamtwirtschaftlich besonders problematisch sind aber die drohenden Strafzahlungen in Milliardenhöhe bei Verfehlung des EU-Ziels zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Ohne eine nachhaltige Reduktion des Energieverbrauchs ist dieses verpflichtende Ziel nicht zu schaffen.

Umso unverständlicher ist es, warum der Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes keine umfassenden, effektiven und verpflichtenden Vorschriften zur Reduktion des Energieverbrauchs enthält – auch als wichtige Maßnahme gegen die aktuelle Energiekrise.

Die Bundesmittel in Höhe von jährlich 190 Mio Euro zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes werden im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) vergeben. Nach Ansicht der BAK sind die Vergabevoraussetzungen für diese Mittel ebenso wie Zugangsmöglichkeiten transparent und nachvollziehbar festzulegen und zu veröffentlichen.

Zu § 6 – Gesamtstaatliche Aufteilung der Energieeffizienzziele

Für die Erreichung des absoluten Energieendverbrauchs in Höhe von 920 PJ im Jahr 2030 ist der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % verantwortlich. Die Aufteilung wird in einer dazu wird in einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG getroffen. Die Einsparungen sollen durch alternative, strategische Maßnahmen erzielt werden. Dazu zählen gemäß § 4 Z 1 Regulierungs-,

Finanz-, Fiskal- oder Informationsinstrumente oder Auflagen bzw Anreize. Allerdings ist die Quantifizierung der Wirkung strategischer Maßnahmen auf die Steigerung der Energieeffizienz mit hohen Unsicherheiten verbunden. Damit ist die tatsächliche Wirkung der Verpflichtungen für Bund und Länder auf die Senkung des Energieverbrauchs mehr als fraglich.

Kommt es zu Zielverfehlungen, so sind diese von den Gebietskörperschaften so rasch wie möglich zu beheben. Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Zielpfades sind im Entwurf allerdings keine vorgesehen.

Zu § 7 – Beratungsstellen

Energielieferanten, die Strom, Gas oder Fernwärme bzw -kälte im Ausmaß von mehr als 25 GWh an Endverbraucher:innen liefern, sind verpflichtet, eine telefonische Beratung anzubieten. Energielieferanten mit einem Absatz von mehr als 35 GWh haben zusätzlich eine Beratungsstelle zu Energieeffizienzthemen – wie Energieverbrauch, Kosten, Preise – einzurichten. Zwar wird ausgeführt, dass Beratungsstellen individuelle Beratungen unter besonderer Berücksichtigung begünstigter, energiearmer Haushalte durchzuführen haben, es fehlt aber jegliche Vorgabe für die personelle Ausstattung sowie für die erforderliche Qualifikation der Berater:innen. Damit die Beratungsstelle auch tatsächlich den vorgesehenen Aufgaben nachkommen kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht, das sowohl über sozialarbeiterische Qualifikationen als auch über energierechtliche und -technische Kenntnisse verfügt. Die erforderlichen Qualifikationen für die Tätigkeit in der Beratungsstelle sind gesetzlich festzulegen.

Positiv für die BAK ist, dass gemäß § 35 Abs 2 zumindest jährlich eine Liste der Ansprechpersonen dieser Beratungsstellen auf der Website der E-Control zu veröffentlichen ist.

Zu § 8 – Unterstützungsmaßnahmen

Die BAK begrüßt, dass der Bund seine Maßnahmen so zu setzen hat, dass bei den Haushalten Einsparungen in Höhe von mindestens 34 % zu erreichen sind. Zusätzlich sind bei begünstigten Haushalten 3 % zu erreichen.

Positiv aus Sicht der BAK ist auch, dass der Kreis der „begünstigten Haushalte“, also Haushalte mit geringen Einkommen, erweitert wird. Die Senkung des Energieverbrauchs und damit der Energiekosten ist eine der wichtigsten Maßnahmen gegen Energiearmut. Gerade hier kommt es aber wesentlich auf die konkrete Ausgestaltung bei der Umsetzung der Maßnahmen an: So ist insbesondere zu klären, wie die begünstigten Haushalte erreicht werden, wie diese Personen Zugang zu Energieeffizienzmaßnahmen bekommen und wie die begünstigten Haushalte während der Umsetzung der Maßnahme begleitet werden können. Die BAK regt an, dass in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen und sozialpolitischen Expert:innen ein entsprechender Leitfaden erarbeitet wird. Dieser sollte den für die Umsetzung verantwortlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte im Rahmen der in § 35 Abs 1 vorgesehenen Vorschlagsmöglichkeit der Sozialorganisationen für Energieeffizienzmaßnahmen erfolgen.

Weiters möchte die BAK darauf hinweisen, dass sie schon lange die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur nachhaltigen Bekämpfung von Energiearmut auf Bundesebene fordert. Die gesetzliche Grundlage hierfür sollte im vorliegenden Bundes-Energieeffizienzgesetz festgelegt werden.

Zu den §§ 9 und 10 – Energieaudits und Energiemanagementsysteme

Die BAK geht davon aus, dass große Unternehmen von sich aus Energieaudits bzw Energiemanagementsysteme installieren bzw bereits installiert haben. Gesetzliche Verpflichtungen hierfür bringen nach Ansicht der BAK kaum zusätzliche Energieeinsparungen. Darüber hinaus besteht auch keine Verpflichtung der Unternehmen, die Empfehlungen, die sich aus den Berichten ergeben, auch umzusetzen. Aber auch hier ist davon auszugehen, dass Unternehmen Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, die sich für sie mittelfristig amortisieren, auch durchführen. Daher ist abzuwägen, ob die erwarteten Energieeinsparungen den Aufwand für die Unternehmen rechtfertigen, der mit der Verpflichtung und der Kontrolle der Einhaltung einhergehen.

Zu den §§ 15 bis 20 – Energieeffizienzverpflichtung des Bundes

Neben der verpflichtenden Einsetzung von Energieexpert:innen und Energieberater:innen, die im Bereich der Bundesstellen unter anderem für Beratungen, Monitoring, statistische Auswertungen, Berichtswesen und Koordinierungsaufgaben zuständig sind, bestehen die Energieeinsparungsverpflichtungen des Bundes vor allem im Gebäudebereich. Der Bund hat hier von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 Energieeinsparungen in Höhe von 390 Terajoule (TJ) zu erzielen, was jährlich einer Renovierungsquote von 3 % entspricht. Zusätzlich hat der Bund gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) noch weitere 930 TJ an Energieeinsparungen bis Ende 2030 zu generieren. Grundsätzlich positiv ist für die BAK, dass jene Bundesgebäude vorrangig saniert werden sollen, die die schlechteste Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Die BAK regt aber an, dass auch die Nutzungsart des Gebäudes – wie zB als Wohngebäude, Krankenhaus oder Schule – bei der Sanierungsauswahl beachtet werden sollte.

Nach Ansicht der BAK ist das Potential an Energieeinsparung im Gebäudebereich weitestgehend zu nutzen. Daher fordert die BAK, dass auch private Gebäude-

eigentümer:innen zur Durchführung bestimmter Energieeffizienzmaßnahmen, wie insbesondere thermische Sanierung, verpflichtet werden. Dafür stehen ihnen in Form der Mietzinsreserve ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese betragen nach Berechnungen der AK Wien allein für private Altbauten, die dem Vollenwendungsbereich des Mitrechtsgesetzes (MRG) unterliegen, zwischen 5 und 6 Mrd Euro.

Zu §§ 21 bis 23 – Einzelverbrauchserfassung (Sub-Metering)

Gemäß den Artikeln 9a bis 9b der RL 2018/2002/EU ist Endverbraucher:innen ein Recht auf Verbrauchszähler oder Heizkostenverteiler zu wettbewerbsfähigen Preisen einzuräumen. Mit diesen Zählern soll eine möglichst verbrauchsgerechte Zuordnung von Heizkosten aus Gemeinschaftsheizungen erfolgen und so der Energieverbrauch reduziert werden. Die Verbrauchserfassung steht unter der Voraussetzung, dass diese unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Verbrauchszählern wird ein Vorrang gegenüber Heizkostenverteilern eingeräumt. Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler sollen zukünftig fernablesbar sein, um Verbraucher:innen iSd § 17 Abs 4 und 5 HeizKG regelmäßig über ihr Verbrauchsverhalten zu informieren.

Im Juli 2020 hat „e7 energy innovation engineering“ (im Folgenden „e7“) im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Kriterien für die Umsetzung des Art 9b Abs 1 der EED 2018 erarbeitet und dabei die Auswirkungen einer Umsetzung der europäischen Vorgaben evaluiert. Aus dem Endbericht lassen sich folgende Hauptaussagen entnehmen:

- Wärmemengenzähler sind deutlich teurer als Heizkostenverteiler, obwohl sie keine zusätzliche Energieeinsparung bewirken. Die Bevorzugung von Wärmemengenzählern gegenüber Heizkostenverteilern ist daher in Frage zu stellen.
- Bei der Beurteilung, ob die Installation von Verbrauchserfassungsgeräten kosteneffizient ist, sind die Kostenkomponenten Investitionskosten; laufende periodische Kosten für den Betrieb sowie Kosten der Dienstleistung für Ablesung, Kostenzurechnung und Verrechnung zu beachten.
- Die Mehrkosten durch Umrüstung von „Verdunstern“ auf fernablesbare individuelle Verbrauchserfassung lassen sich durch die Energieeinsparung in Folge unterjähriger Verbrauchsinformationen kaum kompensieren.
- Im Neubau ist eine individuelle Verbrauchserfassung aufgrund bestehender Grenzwerte für den Heizwärmebedarf generell nicht kosteneffizient.
- Einige Heizsysteme (etwa Bauteilaktivierung) sind für eine individuelle Verbrauchserfassung nicht geeignet.
- Annahmen, die auf den Angaben des Energieausweises beruhen, sind insofern zu hinterfragen, als empirisch ein Mehrverbrauch mit einem Faktor von 1,1 (Neubau) bzw 1,3 (umfassende thermische Sanierung) zu berücksichtigen ist.

Die Berechnungen von e7 beruhen auf angenommenen Energiekosten von 5 bis 10 Cent pro kWh. Angesichts der massiv gestiegenen Energiepreise ab dem zweiten Halbjahr 2021 zeigt

sich, dass die Beurteilung der Kosteneffizienz immer eine Momentaufnahme darstellt und daher regelmäßig zu überprüfen ist.

Nach § 21 Abs 1 sollen Verbraucher:innen ausschließlich individuelle Verbrauchszähler zu „wettbewerbsfähigen“ Preisen erhalten. Die Bestimmung ist zu ergänzen, um sicherzustellen, dass auch Heizkostenverteiler zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der BAK sollte dafür der E-Control, als zuständige Behörde, das Recht auf Überprüfung auf Angemessenheit der Preise eingeräumt werden.

Im Rahmen einer Sektorenuntersuchung hat das deutsche Bundeskartellamt festgestellt, dass im Wirtschaftszweig Submetering erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wettbewerbslosen Oligopols vorliegen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass Verbrauchserfassungsgeräte auch von Drittanbietern verwendet werden können. Ansonsten wäre ein Wechsel des Abrechnungsunternehmens immer mit den Kosten für den Tausch vorhandener Verbrauchserfassungsgeräte verbunden. Es muss daher eine Verpflichtung zur Offenlegung von Funkprotokollen und ein Verbot anderer Beschränkungen der Nutzbarkeit von Verbrauchserfassungsgeräten durch Drittanbieter gesetzlich verankert werden. Aus einer aktuellen Entscheidung des österreichischen Kartellgerichts (25 Kt 1/22t) geht etwa hervor, dass der größte Messdienstleister in Österreich versucht hat, durch eine Art Hardware-Schutz Drittanbieter von der Verwendung ihrer Verbrauchserfassungsgeräte auszuschließen.

§ 22 Abs 1iVm Abs 4 legt einen Vorrang von Verbrauchszählern gegenüber Heizkostenverteilern fest. Wie sich aus den Ausführungen von e7 ergibt, kommt es dadurch zu keiner Verbrauchsreduktion, aber zu Mehrkosten für Konsument:innen (verbunden mit einer Profitsteigerung für Submetering-Anbieter). Der Gesetzgeber muss daher alle ihm zu Gebote stehenden Mittel einsetzen, um diesen Vorrang von Verbrauchszählern zu relativieren und die Kosten von Verbrauchszählern auch in Verhältnis zu den Kosten von Heizkostenverteilern zu stellen. Zur Reduktion der Kosten von Verbrauchszählern könnte etwa geregelt werden, dass Verbrauchszähler nach Ablauf der Nacheichfrist als Heizkostenverteiler weiterverwendet werden können. In Zusammenhang mit der Nacheichfrist sollten große Anbieter von Verbrauchszählern auch verpflichtet werden, von ihrer Möglichkeit zur Verlängerung der Nacheichfrist Gebrauch zu machen.

In § 22 Abs 4 sollte der Einsatz von Heizkostenverteilern nicht nur auf Heizkörpern vorgesehen werden, sondern alle Arten von Heizkostenverteilern sollten gleich behandelt werden.

Die Überprüfung der Kosteneffizienz muss vor Installation der Verbrauchserfassungsgeräte erfolgen. Im Anschluss muss aber eine Evaluierung erfolgen, weil Energiekosten stark veränderlich sind und sich die Richtigkeit der Annahmen vor Installation der Messvorrichtungen (20 % Verbrauchseinsparung durch Messung, 5 % Verbrauchseinsparung durch unterjährige Verbrauchsinformationen, Wärmebedarf nach dem Energieausweis) erst im Nachhinein überprüfen lässt. Ein durch Ablesewerte induzierter Eingriff in den Regelungskreislauf (Auf- und Abdrehen der Heizung) durch falsch verstandenes sparsames

Heizen kann im Einzelfall zu energetisch unerwünschten Effekten führen, da in diesen Fällen die Vorlauftemperaturen erhöht werden müssen und die Heizanlage nicht mehr im optimalen Arbeitspunkt läuft.

§ 22 Abs 5 und Abs 9 legen jeweils Verpflichtungen für Eigentümer:innen fest. Es muss geregelt werden, wer unter „Eigentümer:in“ zu verstehen ist (Wohnungseigentümer:in, Gebäudeeigentümer:in, Eigentümergemeinschaften, Eigentümer:in der Wärmeversorgungsanlage oder Eigentümer:in eingebauter Verbrauchserfassungsgeräte). In einigen Fällen wäre ein Abstellen auf den Abgeber iSd HeizKG erforderlich.

Die Verpflichtung, in § 22 Abs 8, notwendige Vorkehrungen zur Ausstattung mit individuellen Verbrauchszählern zu treffen, sollte für jene Heizsysteme entfallen, bei denen eine individuelle Verbrauchserfassung nicht erfolgen kann.

Die Verpflichtung iSd § 22 Abs 9 zur Erteilung von Informationen über die Beurteilung der kosteneffizienten Durchführbarkeit und technischen Machbarkeit sollte dahingehend konkretisiert werden, dass einerseits ein eingeschränkter Personenkreis Anspruch auf diese Information hat (Mieter:in und Wohnungseigentümer:in, nicht aber jeder Messdienstleister) und andererseits sich die Beurteilung auch nachvollziehen lässt, weil eine Nachvollziehbarkeit zur Erstellung eines Gutachtens iSd § 6 Abs 2 HeizKG erforderlich ist.

In Zusammenhang mit der Verpflichtung nach § 23 Abs 2, wonach alle Verbrauchserfassungsgeräte bis 2027 fernablesbar sein müssen, sollte geregelt werden, dass jene Geräte, die noch vor ihrer Umrüstung bzw vor dem Umtausch zu eichen sind, weiter als Heizkostenverteiler verwendet werden können.

Zu den §§ 24 bis 39 – Behörden und Verfahren

Grundsätzlich begrüßt die BAK, dass die E-Control als zuständige Behörde im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes tätig wird. Damit wird nicht nur eine hohe Expertise durch eine unabhängige Behörde sichergestellt, sondern vor allem auch Rechtssicherheit geschaffen. Der E-Control werden umfangreiche Aufgaben übertragen, wie ua das Erlassen von Verordnungen, zahlreiche Überwachungsaufgaben, das Erstellen von Bericht- und Marktinformationen, die Führung von einer elektronischen Liste bzw einer Meldeplattform sowie die Überprüfung, Kontrolle und Messung alternativer, strategischer Maßnahmen. Dafür erhält die E-Control jährlich 500.000 Euro aus Bundesmitteln.

Angesichts dessen, dass das Bundes-Energieeffizienzgesetz vor allem Verpflichtungen für den Bund, jedoch keine wesentlichen Verpflichtungen für Unternehmen vorsieht, scheint die Beauftragung der E-Control, als eine der zentralen und kompetentesten Behörden in der Energiewirtschaft in Österreich, jedoch überschießend. Die von den Energielieferanten immer geforderte Rechtssicherheit ist obsolet, weil der Entwurf nunmehr kein Verpflichtungssystem für Energielieferanten vorsieht.

Die BAK ersucht um eine umfassende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs, damit das Bundes-Energieeffizienzgesetz auch tatsächlich einen wirksamen Beitrag zur dringend erforderlichen Reduktion des Energieverbrauchs leisten kann.

